



Wegleitung zur Gewährung und Aufteilung von Finanzhilfen an Organisationen im Sinne von Artikel 5 Absatz 2 KIG

1 Gegenstand und Selbsthilfemassnahmen

1.1 Gegenstand

Diese Wegleitung führt die gesetzlichen Bestimmungen¹ betreffend die Erfordernisse und das Verfahren zur Gewährung und Aufteilung von Finanzhilfen an Organisationen im Sinne von Artikel 5 Absatz 2 KIG sowie die Zusammenarbeit zwischen dem Eidgenössischen Büro für Konsumentenfragen (BFK) und den betroffenen Organisationen näher aus.

1.2 Selbsthilfemassnahmen

Die Organisationen ergreifen die zumutbaren Selbsthilfemassnahmen. Sie verfolgen eine angemessene Geschäftspolitik. Sie fördern die Koordination und Zusammenarbeit untereinander.

2 Voraussetzungen der Gewährung von Finanzhilfen

Finanzhilfen an Organisationen im Sinne von Artikel 5 Absatz 2 KIG werden nur gewährt, wenn **kumulativ folgende Anforderungen** erfüllt sind:

1. Finanzhilfen werden nur für klar umrissene Projekte gewährt. Unter einem Projekt ist ein einmaliges Vorhaben mit Anfangs- und Endtermin zu verstehen. Für allgemeine, laufende Betriebsaufwände (z.B. die fortlaufende Pflege einer Webseite) werden keine Finanzhilfen gewährt.
2. Die Finanzhilfen werden nur für Informationen der Konsumenten im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KIG) gewährt. Die Informationen müssen dabei **kumulativ folgenden Kriterien** genügen:
 - 2.1 Die Informationen ermöglichen den Konsumenten, ihre Rolle in der Marktwirtschaft besser zu erfüllen. Dieser Anforderung genügen Informationen, welche die Konsumenten befähigen, in Kenntnis der Dinge einzukaufen («Marktransparenz») und/oder als autonome Akteure zu handeln («Hilfe zur Selbsthilfe»). Die Informationen müssen in Bezug auf das Konsumverhalten also eine konkrete Relevanz aufweisen.
 - 2.2 Die Informationen richten sich nicht an einzelne Konsumenten, sondern an die Konsumenten als Gemeinschaft.
 - 2.3 Die Informationen müssen objektiv sein. Insbesondere dürfen sie nicht wirtschaftspolitische Stellungnahmen enthalten, die den Interessen der Wirtschaft oft diametral entgegengesetzt

¹ Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über die Information der Konsumentinnen und Konsumenten (Konsumentenschutzgesetz, KIG), SR 944.0; Verordnung vom 1. April 1992 über Finanzhilfen an Konsumentenorganisationen, SR 944.05

sind. Zu solchen Stellungnahmen sind die Konsumentenorganisationen zwar berechtigt, sie dürfen jedoch nicht mit Finanzhilfen gemäss KIG finanziert werden.

- 2.4 Finanzhilfen werden nur für Informationen in gedruckten oder elektronischen Medien gewährt.
3. Der zu erwartende Nutzen des Projekts für die Konsumenten muss in einem vernünftigen und vertretbaren Verhältnis zu den Kosten des Projekts stehen.

3 Verfahren für die Gewährung und Aufteilung von Finanzhilfen

3.1 Grundsätze

Die Finanzhilfe wird den Organisationen auf Gesuch hin gewährt.

Das BFK berechnet zu Beginn des Jahres auf der Basis der mit den Gesuchen eingereichten Projektbudgets einen Verteilschlüssel als Budgetwert.

Nachdem die Organisationen die definitiven Abrechnungen für ihre Projekte eingereicht haben, berechnet das BFK den Verteilschlüssel für das laufende Jahr.

3.2 Verfahren

3.2.1 Gesuch

Die Organisationen verwenden das vom BFK auf seiner Website zur Verfügung gestellte **Formular «Gesuch»**, um ihr Gesuch für Finanzhilfe gemäss Artikel 11 der Verordnung über Finanzhilfen an Konsumentenorganisationen (SR 944.05) einzureichen. Das Gesuch enthält die notwendigen Elemente, welche es dem BFK erlauben, seine Koordinationsfunktion gemäss Artikel 11 der Verordnung über Finanzhilfen an Konsumentenorganisationen auszuüben.

Die Organisationen füllen das Formular vollständig aus und reichen dieses mit den notwendigen Unterlagen **bis spätestens am 31. Januar** des laufenden Jahres beim BFK ein.

Mit dem Gesuch um Finanzhilfe, welches Informationen über das Projektbudget und das Projektkonzept enthält, müssen dem BFK die Statuten der Organisation eingereicht werden, sofern die Organisationen zum ersten Mal ein Gesuch einreichen oder die Statuten angepasst wurden.

Ersucht eine Organisation aufgrund verschiedener Erlasse **für dasselbe Projekt bei einer anderen Bundesstelle um Finanzhilfen**, muss sie dies dem BFK mitteilen. Unterlässt sie dies, kann das BFK gemäss Artikel 12 Absatz 3 des Bundesgesetzes über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG; SR 616.1) unzulässige Finanzhilfen zurückverlangen.

3.2.2 Bewertung des Gesuchs

Das BFK bewertet die eingegangenen Gesuche, insbesondere in Bezug auf die in Abschnitt 2 definierten Voraussetzungen der Gewährung von Finanzhilfen an Organisationen im Sinne von Artikel 5 Absatz 2 KIG. Es bespricht die Gesuche bei Bedarf mit den jeweiligen Organisationen.

3.2.3 Mitteilung über die Annahme des Projektes und über einen Finanzhilfebetrag als Budgetwert

Das BFK kommuniziert den Organisationen innerhalb von 20 Arbeitstagen ab dem 31. Januar:

- ob das eingereichte Projekt akzeptiert wurde;
- einen Finanzhilfebetrag als Budgetwert für das laufende Jahr.

Die Akzeptanz eines Projekts auf der Basis des Gesuchs stellt **keine Garantie für die Gewährung einer Finanzhilfe** dar. Denn ob ein Projekt die in Abschnitt 2 definierten Voraussetzungen erfüllt, kann vom BFK erst abschliessend beurteilt werden, wenn die Endprodukte des Projekts vorliegen.

Beschliesst eine Organisation aufgrund der Mitteilung, das Projekt **nicht** durchzuführen, informiert sie unverzüglich das BFK.

3.2.4 Unterjährige Bewertung von Zwischenprodukten

Die Organisationen haben die Möglichkeit, dem BFK unterjährig Zwischenprodukte und/oder provisorische Endprodukte der vom BFK angenommenen Projekte zwecks Beurteilung der Frage zu unterbreiten, ob die Zwischenprodukte die in Abschnitt 2 definierten Voraussetzungen für eine Finanzhilfe an Organisationen im Sinne von Artikel 5 Absatz 2 KIG erfüllen.

Das BFK teilt der Organisation die Ergebnisse einer solchen unterjährigen Bewertung innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Erhalt der zu bewertenden Zwischenprodukte mit.

Eine abschliessende Beurteilung der Frage, ob das Projekt die Voraussetzungen der Gewährung einer Finanzhilfe an Organisationen im Sinne von Artikel 5 Absatz 2 KIG erfüllt, kann vom BFK erst anhand der finalen Endprodukte vorgenommen werden. Die unterjährige Bewertung stellt deshalb keine Garantie für die Gewährung einer Finanzhilfe dar.

3.2.5 Meldepflicht bei Verzögerung, Verschiebung oder Verzicht auf Durchführung von akzeptierten Projekten

Wenn ein vom BFK akzeptiertes Projekt wegen Verzögerungen nicht per 31. Oktober abgeschlossen werden kann, wenn die Durchführung eines vom BFK akzeptierten Projekts verschoben wird oder wenn auf die Durchführung eines vom BFK akzeptierten Projekts verzichtet wird, ist das BFK **umgehend** darüber zu informieren.

3.2.6 Festlegen des Verteilschlüssels und Verfügung

Organisationen, welche für ihr Projekt beim BFK um Finanzhilfe ersucht haben, reichen beim BFK **bis zum 31. Oktober** des laufenden Jahres folgende Dokumente ein:

- Projektabschlussbericht, welcher auch Angaben über die definitive Projektkostenabrechnung enthält. Das BFK stellt hierfür das **Formular «Projektabschlussbericht»** auf seiner Webseite zur Verfügung.
- **Belege** für die externen, in Rechnung gestellten Projektkosten.
- Elektronische und/oder gedruckte **Endprodukte** des Projekts.

Das BFK bewertet die Endprodukte bezüglich den in Abschnitt 2 definierten Voraussetzungen und berechnet den Verteilschlüssel auf der Basis der in den Projektabschlussberichten ausgewiesenen Kosten – soweit diese anrechenbar sind.

Wenn die effektiven, im Projektabschlussbericht geltend gemachten Kosten gegen oben um mehr als 10 Prozent von den im Gesuch budgetierten Kosten abweichen, erfolgt eine Anrechnung der über die 10 Prozent hinausgehenden Kosten nur in begründeten Ausnahmefällen.

Wurde ein Projekt zum Stichdatum vom 31. Oktober nicht abgeschlossen, kann dem BFK in begründeten Fällen anstelle des Projektabschlussberichts ein:

- Projektstatusbericht abgeliefert werden. Das BFK stellt hierfür das **Formular «Projektstatusbericht»** auf seiner Webseite zur Verfügung. In dem Projektstatusbericht sind unter anderem die bisher angefallenen Kosten aufzuführen. Das BFK berechnet den Verteilschlüssel auf der Basis dieser Kosten.

Das BFK verfügt innerhalb von 10 Arbeitstagen ab dem 31. Oktober den Verteilschlüssel für das laufende Jahr.

Bei nicht-abgeschlossenen Projekten, bei denen das BFK eine Finanzhilfe auf Basis der bisher angefallenen Kosten verfügt hat, kann das BFK gemäss Artikel 30 SuG die Finanzhilfeverfügung widerrufen, wenn die Endprodukte den in Abschnitt 2 definierten Anspruchsvoraussetzungen nicht genügen.

3.2.7 Auszahlung der Finanzhilfe

Die Auszahlung erfolgt nach dem Eintritt der Rechtskraft der Verfügung.

3.2.8 Allfällige Restbeträge der Finanzhilfe

Blieben nach der Auszahlung der Finanzhilfe an die beantragenden Organisationen noch Restbeträge, werden diese gemäss dem berechneten Verteilschlüssel unter den Konsumentenorganisationen gemäss Artikel 5 Absatz 1 KIG aufgeteilt. Dies unter der Bedingung, dass ihre Finanzhilfen das Limit der 50 Prozent an die anrechenbaren Kosten noch nicht erreicht haben. Das BFK verfügt über die entsprechende Aufteilung.

4 Festlegung der anrechenbaren Kosten

4.1 Grundsätze

Die Grundlage zur Bestimmung der anrechenbaren Kosten nach den Vorgaben von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung über Finanzhilfen an Konsumentenorganisationen bilden die definitiven Projektkostenabrechnungen in den Projektabschlussberichten bzw. die Abrechnungen der bisher angefallenen Kosten in den Projektstatusberichten.

4.2 Mehrfache Bundessubventionen

Erfüllt ein Projekt die Anspruchsvoraussetzungen von verschiedenen Erlassen und erbringen mehrere Behörden Finanzhilfen an ein gleiches Projekt, so müssen die Anforderungen von Artikel 12 SuG berücksichtigt werden.

5 Kommunikation

Wer ein Projekt mit Finanzhilfen des BFK realisiert, soll so weit möglich und in Rücksprache mit dem BFK in der Kommunikation darauf verweisen.

Das BFK behält sich vor, in Rücksprache mit den Organisationen selbst über die Projekte zu informieren, für die Finanzhilfen an Organisationen im Sinne von Artikel 5 Absatz 2 KIG gewährt wurden.

6 Aufhebung der bisherigen Wegleitung

Die Wegleitung, die am 1. November 2015 in Kraft getreten ist, wird aufgehoben.

7 Inkraftsetzung

Diese Wegleitung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.